

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

12 / 2026

vom 30.09.2026

Inhaltsübersicht

1. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 geändert am 01. September 2026

Seite 1012 ff

2. Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2026/2027 vom 01. September 2026

Seite 1018 ff

3. Vierte Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereiches Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über studienbegleitende Leistungskontrollen während des rechtswissenschaftlichen Studiums (ZwPO Rechtswissenschaft) vom 09.09.2026

Seite 1021

4. Berichtigung der Ordnung für das Aufbaustudium und die Prüfung „Konzertexamen“ sowie das Aufbaustudium und die Prüfung „Meisterschülerstudium“ der Hochschule für Musik Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01.09.2026

Seite 1022

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenchaftsmanagement

Druck: Registratur JGU



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 12/2026

5. 8. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft (Schwerpunktbereichsordnung Rechtswissenschaft – SPBO) vom 22. September 2026

Seite 1023 f
6. Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen vom 08.09.2026

Seite 1025 ff
7. 51. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 16. September 2026

Seite 1138 ff
8. 32. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23.09.2026

Seite 1148 ff
9. 36. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23.09.2026

Seite 1158 ff
10. 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften vom 10.06.2026

Seite 1165 ff
11. Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz/Koblenz vom 07. September 2026

Seite 1182 ff

**2. Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes
Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der
Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im
Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften**

Vom 10.06.2026

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2026 (GVBl. S. 40), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07: Geschichts- und Kulturwissenschaften am 20.11.2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik am 10.06.2026 die folgende 2. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 12.03.2026 und das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 15.09.2026 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften vom 28. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 08/2016, S. 607 sowie Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 5/2016, S. 3), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Juli 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 09/2019, S. 477 sowie Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 10/2019, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen und nach den Worten „ausgestellt worden sein muss“ die Wörter „oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für ausländische Studienabschlüsse möglich“ eingefügt.
 - bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt: „Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein.“
- b) Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung: „Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Be-

hinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt: „(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich oder elektronisch zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag verpflichtend ein neues Thema.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht

nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.“

- c) Abs. 5 erhält folgende Fassung: „(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen.“

Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird.
- fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird.
- sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen.
- Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte.
- Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind.
- Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.
- Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet.

Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

- d) Abs. 6 erhält folgende Fassung: „(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die im Falle von anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen an diesen nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.“
- e) Abs. 8 erhält folgende Fassung: „(8) Eine anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltung, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung er-

bracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.“

f) In Abs. 9 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 54 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 26 LP, |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 4 | 15 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 25 LP.“ |

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „setzt der Fachbereichsrat“ durch die Worte „wählen die Fachbereichsräte“ ersetzt und das Wort „ein“ gestrichen.
- b) Nach Abs. 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „nichtwissenschaftlichen“ gestrichen.
- d) In Abs. 2 Satz 1 werden im letzten Spiegelpunkt nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „aus Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- e) In Abs. 3 wird der erste Satz wie folgt geändert: „(3) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer.“
- f) In Abs. 3 Satz 3 wird „§ 25 Abs. 5“ geändert in „§ 24 Abs. 2“.
- g) In Abs. 9 Satz 1 wird vor dem Wort „mitzuteilen“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- h) In Abs. 9 wird nach Satz 1 wie folgt zusätzlich ein neuer Satz 2 eingefügt: „Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen.“
- i) Am Ende wird ein Absatz 10 ergänzt: „(10) Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt Aufgaben übertragen, soweit sich die Entscheidungen unzweifelhaft aus den vorliegenden Daten und Unterlagen ergeben. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Prüfungsamts oder Studienbüros des zuständigen Fachbereichs hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
 - b. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
 - c. Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
 - d. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
 - e. Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
 - f. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,

- g. außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l. in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.“

8. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „In der Erklärung gemäß Nummer 2“ durch die Wörter „Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Punkt 4 werden die Wörter „in einem vergleichbaren Studiengang“ durch die Wörter „in demselben Studiengang“ ersetzt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt: „Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.“
- b) Folgende neue Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.22 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

(8) Die Aus- und Abgabe von Hausarbeiten, Portfolios oder vergleichbaren schriftlichen Prüfungen kann auch elektronisch erfolgen.“

11. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder der Hochschule Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Take-Home-Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden eigenständig in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer schriftlichen Lösung finden können. Die Take-Home-Prüfung wird ohne Aufsicht abgelegt. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 4 Stunden. Die Take-Home-Prüfung kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. § 12 gilt entsprechend. Wird die Take-Home-Prüfung um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern durchzuführen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten pro Studierender oder Studierendem betragen. Das Gespräch ist Bestandteil der Take-Home-Prüfung und mit dieser gemeinsam zu benoten.“

b) Die Absätze 3 bis 8 werden zu Absätzen 4 bis 9.

c) Nach dem neuen Abs. 9 wird folgender neuer Abs. 10 angefügt: „(10) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne schriftliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden. Der Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 9 wird nach Satz 2 ein neuer Satz 3 eingefügt: „Der Prüfungsausschuss kann ferner beschließen, auf die Papierform zu verzichten.“

b) in Abs. 12 Satz 4 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „innerhalb der“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Anzahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.“

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich oder elektronisch angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Satz 7 und 8 gelten entsprechend.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“
- b) In Abs. 5 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 ergänzt: „Der Studiengang heißt auf Englisch „Digital Methods in the Humanities and Cultural Studies“.
- c) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Wörter „(Transcript of Records)“ eingefügt.

17. § 21 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe, beim Prüfungsausschuss schriftlich Widerspruch erheben.“

18. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 23
Campusmanagementsystem und Elektronischer Dokumentenverkehr**

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.
- (3) Bei der Datenübermittlung zwischen Partnerhochschulen werden die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) beachtet.“

19. Der Anhang wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module

Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- 201 Angleichung Informatik Ia (Pflicht)
- 202 Angleichung Informatik Ib (Pflicht)
- 203 Angleichung Geistes- und Kulturwissenschaften IIa (Pflicht)
- 204 Angleichung Geistes- und Kulturwissenschaften IIb (Pflicht)
- 205 Digitale Geistes- und Kulturwissenschaften – Grundlagen (Pflicht)
- 206 Digitale Geistes- und Kulturwissenschaften – Vertiefung (Pflicht)
- 207 Webanwendungen (Pflicht)
- 208 Praxismodul (Pflicht)
- 209 A Digitale Methodik: Digitale Archäologie (Wahlpflicht)
- 209 B Digitale Methodik: Digitale Musikwissenschaft (Wahlpflicht)
- 209 C Digitale Methodik: Digitale Text- und Translationswissenschaft (Wahlpflicht)
- 209 D Digitale Methodik: Digitale Editionsphilologie (Wahlpflicht)
- 209 E Digitale Methodik: Modellierung (Wahlpflicht)
- 210 Profilbildung (Wahlpflicht)
- 211 Projektmanagement und Wissenschaftskommunikation (Pflicht)
- 212 Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Die Module 201 und 202: Angleichung Informatik Ia und Ib sind verbindlich für Studierende mit einem Bachelor in einer Geistes- oder Kulturwissenschaft.

Die Module 203 und 204: Angleichung Geistes- und Kulturwissenschaft sind verpflichtend für Studierende mit einem Bachelor in (praktischer Informatik).

Modul 201	Angleichung Informatik Ia					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Digitale Strukturierung und Repräsentation geistes- und kulturwissenschaftlicher Information	Ü	1	P	2	4	
Informatik	V	1	P	2	2	
Informatik	Ü	1	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur in Vorlesung und Übung Informatik (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 202	Angleichung Informatik Ib					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Computationelle Methoden und Theorie	S	2	P	2	4	
Objektorientierte Programmierung	V	2	P	2	2	
Objektorientierte Programmierung	Ü	2	P	2	3	
Modulprüfung	Klausur in Vorlesung und Übung Objektorientierte Programmierung (120 Min.)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Module 203	Angleichung Geistes- und Kulturwissenschaften IIa					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Die Studierenden wählen zwei der folgenden Bereiche						
A Ägyptologie						
Einführung in die Ägyptologie	PS	1–2	P	2	4	Kurztest
Ägyptologische Archäologie	PS	1–2	WP	2	5	
B Byzantinische Archäologie						
Einführung in die byzantinische Archäologie	Ü	1–2	P	2	4	Klausur (60 Minuten)
Byzantinische Archäologie	PS	1–2	WP	2	5	
C Klassische Archäologie						
Einführung in die klassische Archäologie	Ü	1–2	P	2	4	
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1–2	P	2	5	
D Vorderasiatische Archäologie						
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	V	1–2	P	2	4	

Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1–2	P	2	5	Referat
E Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie						
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	1–2	P	2	4	Kurzreferat
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten oder Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	1–2	P	2	5	Essay
F Musikwissenschaft						
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1–2	P	2	4	Klausur (90 Min.), ggf. E-Klausur
Musikwissenschaft	S	1–2	WP	2	5	
G Kunstgeschichte						
Einführung in die Kunst des Mittelalters oder Einführung in die Kunst der Neuzeit oder Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1–2	WP	2	4	Klausur (60 Min.)
Thematisch bezogen auf PS	S	1–2	WP	2	5	
H Geschichtswissenschaft						
Einführung in die Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1–2	P	2	4	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte	S	1–2	WP	3	5	
Modulprüfung	A: (e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“ B: Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar C: Klausur in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie (60 Min.) D: Klausur (60 Min.) zur Vorlesung E: Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) F: Hausarbeit (S) G: Hausarbeit (S) H: Hausarbeit (S)					
Gesamt				A–E und G je 4 SWS, F und H je 6 SWS, I 5 SWS	je 9 LP	
Sonstiges	Die Studierenden wählen sämtliche Lehrveranstaltung eines der Bereich A bis H. Die Wahl desselben Bereiches in den Modulen 203 und 204 ist ausgeschlossen.					

Module 204	Angleichung Geistes- und Kulturwissenschaften IIb					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Die Studierenden wählen zwei der folgenden Bereiche						
A Ägyptologie						
Einführung in die Ägyptologie	PS	1–2	P	2	4	Kurztest
Ägyptologische Archäologie	PS	1–2	WP	2	5	
B Byzantinische Archäologie						
Einführung in die byzantinische Archäologie	Ü	1–2	P	2	4	Klausur (60Minuten)
Byzantinische Archäologie	PS	1–2	WP	2	5	
C Klassische Archäologie						
Einführung in die klassische Archäologie	Ü	1–2	P	2	4	
Beschreiben und Vergleichen	Ü	1–2	P	2	5	
D Vorderasiatische Archäologie						
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	V	1–2	P	2	4	
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	PS	1–2	P	2	5	Referat
E Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie						
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	1–2	P	2	4	Kurzreferat
Einführung in die Archäologie der Steinzeiten oder Einführung in die Provinzialrömische Archäologie	Ü	1–2	P	2	5	Essay
F Musikwissenschaft						
Einführung in die Musikwissenschaft	Ü	1–2	P	2	4	Klausur (90 Min.), ggf. E-Klausur
Musikwissenschaft	S	1–2	WP	2	5	
G Kunstgeschichte						
Einführung in die Kunst des Mittelalters oder Einführung in die Kunst der Neuzeit oder Einführung in die Kunst der Moderne	PS	1–2	WP	2	4	Klausur (60 Min.)
Thematisch bezogen auf PS	S	1–2	WP	2	5	
H Geschichtswissenschaft						

Einführung in die Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1–2	P	2	4	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Neuere Geschichte oder Neueste Geschichte	S	1–2	WP	3	5	
Modulprüfung	A: (e-)Klausur (60 Min.) nach „Einführung in die Ägyptologie“ B: Projektbezogene Präsentation und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar C: Klausur in der Übung Einführung in die Klassische Archäologie (60 Min.) D: Klausur (60 Min.) zur Vorlesung E: Klausur (60 Min.) in der Übung Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie) F: Hausarbeit (S) G: Hausarbeit (S) H: Hausarbeit (S)					
Gesamt				A–E und G je 4 SWS, F und H je 6 SWS, I 5 SWS	je 9 LP	
Sonstiges	Die Studierenden wählen sämtliche Lehrveranstaltung eines der Bereich A bis H. Die Wahl desselben Bereiches in den Modulen 203 und 204 ist ausgeschlossen.					

Modul 205	Digitale Geistes- und Kulturwissenschaft – Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grundlagen Digitaler Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften	V	1	P	2	3	
Forschungsthemen und Anwendungsfelder in den digitalen Geistes- und Kulturwissenschaften (Blockveranstaltung)	Ü	1	P	2	2	
Werkzeuge zur kritischen Auswertung geistes- und kulturwissenschaftlicher Daten	Ü	1	P	1	3	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in Vorlesung und Übung Werkzeuge					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 206	Digitale Geistes- und Kulturwissenschaft – Vertiefung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Transdisziplinäre Aspekte digitaler Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften	V	2	P	2	3	

Grundlagen der quantitativen Analyse und Visualisierung digitaler Information	Ü	2	P	2	3	
Konzeption und Erarbeitung webbasierter OER	Ü	2	P	1	2	
Modulprüfung	Mündliche Gruppenpräsentation (20 Min.) Übung OER					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 207	Webanwendungen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Webbasierte Forschungsapplikationen für die Geisteswissenschaften. Konzeption, Realisierung, Qualitätssicherung	S	3	P	2	8	Referat
Konzeptions- und Methodenpraxis für die Modellierung, Gestaltung und Entwicklung von geisteswissenschaftlichen Online-Anwendungen	Ü	3	P	2	3	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) oder Klausur (90 Min.)					
Gesamt				4 SWS	11 LP	

Modul 208	Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praxisprojekt an einer Forschungseinrichtung		3	WP		15	
Modulprüfung	Praxisprojektbericht					
Gesamt					15 LP	

Modul 209 A	Profilbildung disziplinär: Digitale Archäologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Raumbezogene Daten in interdisziplinärem Kontext 1	S	1	P	4	6	Portfolio
Raumbezogene Daten in interdisziplinärem Kontext 2	S	2	P	4	6	
Erfassung archäologischer Befund- und Objektdaten	Ü	1	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar 2					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Modul 209 B	Profilbildung disziplinär: Digitale Musikwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Coding für Musikwissenschaftler*innen	Ü	1	P	2	4	
Musik – Klang – Digitalität	Ü/Projekt	1	WP	2	4	Portfolio
Digitale Musikwissenschaft	HS	2	WP	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit/Portfolio im HS					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 209 C	Profilbildung disziplinär: Digitale Text- und Translationswissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Digitale Text- und/oder Translationswissenschaft im interdisziplinären Kontext	V	1	P	2	3	
Digitale Text- und/oder Translationswissenschaft im interdisziplinären Kontext		1	P	2	3	
Digitale Text- und/oder Translationswissenschaft im interdisziplinären Kontext	S	2	P	2	6	
Digitale Text- und/oder Translationswissenschaft im interdisziplinären Kontext	Ü	2	P	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar 2					
Gesamt				8 SWS	14 LP	

Modul 209 D	Profilbildung disziplinär: Digitale Editionsphilologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Digitale Editorik 1	S	1	P	2	6	Portfolio
Digitale Editorik 2	S	2	P	2	6	
Erstellung einer Edition	Ü	1	P	2	2	Portfolio
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Digitale Editorik 2					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 209 E	Profilbildung disziplinär: Modellierung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Modellierung I	V	1	P	2	3	
Modellierung I	Ü	1	P	2	3	Klausur

Modellierung II	V	2	P	2	3	
Modellierung II	Ü	2	P	2	3	Klausur
Modellierung I oder Modellierung II	S	1–2	WP	2	2	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung über eine der beiden Vorlesungen					
Gesamt				10 SWS	14 LP	

Modul 210	Profilbildung komplementär					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2 Seminare oder Hauptseminare der Masterstudiengänge der beteiligten Fächer (JGU: Ägyptologie, Allgemeine Sprachwissenschaft, Altorientalistik, Christliche Archäologie und Byzantinische, Kunstgeschichte, Buchwissenschaft, Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft, Germanistik, Geschichte, Informatik, Klassische Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Translationswissenschaften, Vergleichende Sprachwissenschaft, Vorderasiatische Archäologie, Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie; HSMZ: Geoinformatik und Vermessung, Angewandte Informatik) bzw. ein weiteres Seminare oder Hauptseminare aus den Modulen 209 A bis 209 E						
	S/HS	1	WP	2–4	6	Hausarbeit/Portfolio
	S/HS	2	WP	2–4	6	Hausarbeit/Portfolio
Modulprüfung	Hausarbeit/Portfolio in einem der beide S/HS					
Gesamt				4–8 SWS	12 LP	

Modul 211	Projektmanagement und Wissenschaftskommunikation					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Veranstaltungsorganisation	S	3	P	2	4	
Praxisprojektpräsentation	Ü	4	P	1	4	
Methodenwerkstatt Masterarbeit	Ü	4	P	1	1	

Modulprüfung	Präsentation in Übung Praxisprojektpräsentation			
Gesamt		4 SWS	9 LP	

Modul 212	Masterarbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Masterarbeit		4	P		25	
Modulprüfung	Masterarbeit inkl. webbasierter Darstellung der Ergebnisse und Poster					
Gesamt					25 LP	

Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/27 in den Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences eingeschrieben werden. Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder an der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences eingeschrieben waren, führen ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort.

(2) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz – University of Applied Sciences für die Prüfung im Masterstudiengang Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften vom 28. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 08/2016, S. 607 sowie Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz Nr. 5/2016, S. 3) in der Fassung vom 29. Juli 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2019, S. 477), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2029/30 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortgesetzt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 15.2.2030 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2030/31 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität und im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 28.8.2026

Die Dekanin
des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Mainz, den 10.6.2026

Der Dekan
des Fachbereichs Technik
der Hochschule Mainz
University of Applied Sciences
Prof. Dr.-Ing. Andreas Garg